

Deckungsgrundsätze gemäß § 18 bis 21 GemHVO

1. Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget.
Die Budgetierung bedeutet, dass ein erhöhter Aufwand bei den zahlungswirksamen Sachkonten mit einem Minderaufwand bei den zahlungswirksamen Sachkonten des selben Teilhaushalts ausgeglichen wird, ohne dass hierdurch überplanmäßige Aufwendungen entstehen.
2. Die zahlungswirksamen Aufwendungen für das Personal bilden haushaltsübergreifend ein eigenes Budget.
3. Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (Sachkonto 5553000) stehen zur Deckung von Mehraufwand bei der Gewerbesteuerumlage (Sachkonto 7380100) im Teilhaushalt 12 (Allgemeine Finanzwirtschaft) zur Verfügung.
4. Verfügungsmittel können nur durch Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen erhöht werden; sie bilden kein Budget mit anderen Sachkonten.
5. Jede Investition bildet für sich ein eigenes Budget.